



Bekanntgabe

Wasserwirtschaft

Antrag der Stadt Schmallenberg vom 15.07.20 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Die Stadt Schmallenberg hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Sanierung eines 200 m langen verrohrten Gewässerstückes durch Neuverrohrung in einer geänderten Trassenführung innerhalb der Ortschaft Westfeld. Die aktuelle Verrohrung ist einsturzgefährdet. Eine Offenlegung des Gewässers ist aufgrund der örtlichen Lage und damit einhergehender Zwänge (Tieflage, Verlauf durch Privatgrundstücke mit teilweiser Überbauung, Straßenverkehrssituation) nicht möglich.

Gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes war zur Prüfung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVP-Gesetz durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVP-Gesetz bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass das Vorhaben im Prinzip eine Fortführung des Status Quo darstellt, da eine andere Lösung nicht möglich ist. Unter Berücksichtigung einiger Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen sind keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVP-Gesetz festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP-Gesetz nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVP-Gesetz erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 15.09.2020

Im Auftrag
gez. Pack